Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

Schuldbriefe nicht pupillarsicheren Wertpapieren gleichzuhalten sind und demnach nicht als vollwertige Pfänder betrachtet werden können, dürfte außer Zweifel sein und ich brachte gelegentlich diese Anschauung auch den betreffenden Vereinsfunktionären gegenüber zum Ausdruck. Als vollkommen ungenügende Pfänder mußte ich Testamente, sowie vinkulierte Wertpapiere bezeichnen. Der Kurswert der hinterlegten Werteffekten erreichte öfter nicht die Höhe des Darlehensbetrages. Anbelangend die Lebensversicherungspolizzen, nahm ich wiederholt Gelegenheit, darauf zu verweisen, daß sich solche zur Sicherstellung von Krediten im allgemeinen nicht eignen und daß sich ihr Belehnungswert nur nach dem Rückkaufswerte richte. Unbedingt nötig sei zur giltigen Verpfändung eine schriftliche Erklärung des Eigentümers der Polizze, daß er seine Rechte an derselben gegenüber der Versicherungsgesellschaft dem Vorschußkassenvereine verpfände, wovon auch die betreffende Versicherungsgesellschaft zu verständigen sei. Namentlich habe auch der Verein den Schuldner anzuhalten, regelmäßig die Prämienquittung zu überreichen, um sich dadurch zu überzeugen, daß die Versicherung noch intakt sei.

Mehrmals mußte ich in der Richtung einen Anstand erheben, daß Schuldnern, welche eine teilweise Abzahlung geleistet hatten, späterhin ein neues Darlehen in der Höhe des rückgezahlten Betrages gegeben wurde in der Meinung, daß der Betrag ohnehin durch die im ursprünglichen Schuldscheine ausgedrückte Bürgschaft sichergestellt sei; es konnte dies wohl nur in Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmung geschehen, nach welcher die Bürgschaft in dem Betrage erlischt, der abgezahlt wurde.

Der Vorschußkassenverein * * * bewilligte der dortigen Ortsgemeinde einen Kredit zu einem niedrigeren Zinsfuß, als er im allgemeinen für Darlehen normiert war.

Einen wunden Punkt bilden bei vielen, auch sehr gut geleiteten Vereinen die Schuldscheine. Die hauptsächlichsten Mängel ergeben sich in der Richtung, daß die Schuldscheine nicht rechtzeitig prolongiert werden, oder daß die Unterschriften der Zeugen, ja selbst des Bürgen oder gar des Schuldners fehlen. Auch findet man hie und da, daß durch öftere Prolongation die Maximalfrist, welche fast durchwegs mit vier Jahren festgesetzt ist, überschritten, die Schuldurkunde aber noch weiterhin nach Skala I gestempelt wird. Ein paarmal habe ich Vereine angetroffen, bei welchen bei der Prolongation auf dem Schuldscheine kein Stempel mehr angebracht wurde, weil man der Meinung war, daß der ursprüngliche Stempel eine Gültigkeit von vier Jahren habe, innerhalb welcher Frist bei der Verlängerung der Rückzahlungsfrist kein Stempel mehr notwendig sei.

Korrekturen in den Schuldscheinen, insbesondere nachträgliche Abänderung des Darlehensbetrages waren erfreulicherweise nur äußerst selten festzustellen; in diesen Fällen mußte ich auf die Errichtung neuer Schuldurkunden dringen.

Bei den meisten Vereinen besteht die lobenswerte Gepflogenheit, der größeren Sicherheit wegen auch die Gattin des Schuldners als Mitbesitzerin den Schuldschein mitunterfertigen zu lassen. Nun wurde hiebei bisweilen der Fehler begangen, die Ehegattin als „Schuldner" statt als „Bürge und Zahler" unterschreiben zu lassen; denn nach dem Statute dürfen Darlehen nur an Mitglieder abgegeben werden und müßte demnach, um als „Schuldner" zeichnen zu können, die Ehegattin des Schuldners vorerst die Mitgliedschaft des Vereines erwerben (vergleiche auch Kerblers „Anleitung", Seite 36). Der Umstand, daß derart mehrere Bürgen